

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte II“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017 S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte II“

In der Gemeinde Ötigheim wird das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle im beigefügtem Abgrenzungsplan liegenden Grundstücke. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ötigheim, den 09.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kiefer', followed by a large, stylized flourish or scribble.

Kiefer

Bürgermeister